

Sitzungsvorlage Nr. 0242/2017/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt	21.09.2017	öffentlich
Kreisausschuss	12.10.2017	öffentlich
Kreistag	19.10.2017	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt 20 - Fachdienst Finanzen Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	Berichterstatter/-in: Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues Kreiskämmerer Wilfried Kersting Geschäftsführer Peter Kleyboldt
--	---

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Betriebes eines Wertstoffhofes in Borken

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und dem Kreis Borken zur Übertragung des Betriebes eines Wertstoffhofes in Borken wird vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Stadt Borken und der Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Münster zugestimmt.

Rechtsgrundlage:

§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
Abfallgesetz für das Land NRW
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sachdarstellung:

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle zuständig. Sie haben diese Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Über das bewährte flächendeckende und haushaltsnahe Netz von kommunalen Wertstoffhöfen wird bereits heute ein qualitativ hochwertiges und serviceorientiertes Leistungsangebot zur ergänzenden Erfassung, Verwertung und Entsorgung von verschiedenen Abfallfraktionen für Bürgerinnen und Bürger auch im Kreis Borken vorgehalten.

Um für ihre Bürgerinnen und Bürger ein qualitativ hochwertiges und serviceorientiertes Leistungsangebot zur ergänzenden Erfassung und stofflichen Verwertung von einzelnen Abfallfraktionen vorzuhalten, übernimmt die Stadt Borken den in ihrem Gebiet anfallenden verwertbaren Abfall bereits getrennt an einem Wertstoffhof in Gemen an der Röntgenstraße.

Parallel hierzu bestand für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Gebiet der Stadt Borken die Möglichkeit, den Wertstoffhof auf der Deponie in Borken-Hoxfeld zu nutzen.

Aufgrund der genehmigungsrechtlichen Auflagen und Zielvorgaben durch die Aufsichtsbehörde ist ein vorgegebener Zeitplan für die Aufbringung eines qualifizierten Oberflächenabdichtungssystems auf der Deponie Borken-Hoxfeld einzuhalten. Die Baumaßnahmen zur Abdichtung der Deponieoberfläche sind weit vorangeschritten. Nach dem Bau der Oberflächenabdichtung im 3. und 4. Bauabschnitt der Deponie steht nunmehr die Baumaßnahme im nächsten Bauabschnitt an. Diese zieht u.a. eine Überbauung des bisherigen Wertstoffhofes und der Kompostierungsfläche auf der Deponie Borken-Hoxfeld nach sich. Eine zeitliche Verzögerung der erforderlichen Baumaßnahmen ist nicht genehmigungskonform. Aus diesem Grund musste der Wertstoffhof in Borken-Hoxfeld geschlossen werden. Für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Gebiet der Stadt Borken steht somit seit dem 04.09.2017 nur noch der Wertstoffhof der Stadt Borken an der Röntgenstraße in Gemen zur Verfügung. Als alleiniger Wertstoffhof ist dieser jedoch für eine Stadt mit der Größe bzw. Einwohnerstärke der Stadt Borken nicht ausreichend. Die Stadt Borken beabsichtigt daher, einen neuen Wertstoffhof zu errichten.

Vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Gremien möchte die Stadt Borken dem Kreis Borken die Betriebsführung des neuen Wertstoffhofes übertragen. Die Errichtung des neuen Wertstoffhofes soll möglichst kurzfristig auf den Weg gebracht werden. Mittelfristig ist geplant, eine Schadstoffannahme auf dem neuen Wertstoffhof einzurichten.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat die Stadt Borken mit dem Kreis eine Vereinbarung für eine interkommunale Zusammenarbeit erarbeitet. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Der Hauptausschuss der Stadt Borken berät am 27.09.2017 über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Mit dem aktuell geltenden Vertrag über den Betrieb von Wertstoffhöfen zwischen dem Kreis Borken und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland hat der Kreis Borken die EGW mit der Erfüllung seiner Pflichten zum Betrieb von Wertstoffhöfen beauftragt. Die EGW wird daher in diesem Rahmen den Betrieb des Wertstoffhofes in Borken sicherstellen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung. Der jetzt vorliegende Vertragsentwurf befindet sich derzeit noch in einer Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat keine direkten Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Anlagen:

Entwurf der GkG-Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgabe zum Betrieb eines Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Stadt Borken**, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, vertreten durch die Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing und den 1. Beigeordneten Norbert Nießing,

– nachfolgend: Stadt Borken –

u n d

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

– nachfolgend: Kreis Borken –

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LAbfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Stadt Borken zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes in Borken und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung

ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Borken überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Borken am Weststoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Borken. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2 Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstück 420, einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Stadt Borken stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Stadt Borken satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Stadt Borken verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes – soweit notwendig – genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für je-

des Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Stadt Borken oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Stadt Borken kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Stadt Borken unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Borken mit.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung mit Inbetriebnahme des Wertstoffhofes, spätestens zum 01.01.2019. Sie gilt bis zum 31.12.2029 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Borken auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 5 Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Borken, den
Stadt Borken

Borken, den
Kreis Borken

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Norbert Nießing
Erster Beigeordneter

Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

ENTWURF